

Az.: 3 K 534/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom . April 2024

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom . März 2022 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit dem ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Die Klägerin, senegalesische Staatsangehörige vom Volk der Fulla, islamischen Glaubens, ist am . Oktober 2021 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie ist das Kind von . Die Mutter der Klägerin befindet sich im laufenden Klageverfahren - Az.: 3 K 135/22.A - gegen den ebenfalls als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylbescheid vom . Januar 2022. Ein Antrag der Mutter auf vorläufigen Rechtsschutz - Az.: 3 L 45/22.A - wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom . Februar 2022 abgelehnt. Die Mutter stellte stellvertretend für die Klägerin mit Schreiben vom . Oktober 2021 einen Asylantrag. Die Begründung des Antrages erfolgte schriftlich am . November 2021 sowie durch schriftliche Nachreichung vom . Dezember 2021 von SAIDA International e.V., 04157 Leipzig. Die gesetzliche Vertreterin macht für die Klägerin geltend, dass dieser als Mädchen aus dem Volk der Fulla die weibliche Genitalbeschneidung drohe. Eine Weigerung dieser traditionellen Praxis hätte den Verstoß der Klägerin und ihrer Mutter aus der Gemeinschaft zur Folge. Die Ausführungen der Hilfsorganisation SAIDA e. V. zeigen auf, dass die Mutter der Klägerin selbst Opfer von Genitalbeschneidung (WHO Typ 1) gewesen sei und noch immer unter den Folgen leide. Im Volk der Fulla seien etwa die Hälfte der Frauen von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen. Bei etwa 90 Prozent werde die Prozedur bis zum fünften Lebensjahr durchgeführt. Bei einer Verweigerung drohe neben sozialer Ächtung auch der Entzug der Unterstützung durch die Großfamilie und ihre Ethnie bis hin zu Bestrafungen. Ein Leben außerhalb ihrer Ethnie sei der Klägerin und ihrer Mutter nicht möglich, da die Mutter vor der Ausreise aus dem Senegal zwar Zuflucht bei einer Freundin in Dakar gefunden habe, diese aber wegen deren Mannes nicht dauerhaft möglich sei. Weitere nicht-familiäre Kontakte habe die Mutter der Klägerin nicht im Senegal. Sie wären daher gezwungen, erneut bei der Ethnie der Fulla Anschluss zu suchen, wo sie sich den gängigen Ritualen und Traditionen, wie der weiblichen Genitalbeschneidung, unterwerfen müssten. Zudem seien die Bindungen innerhalb der Ethnie eng, so dass die Mutter der Klägerin von ihrer Familie und ihrem Ehemann, vor welchen sie geflohen sei, gefunden werden könnte. Die Hilfsorganisation SAIDA e.V. bemängelt in ihren Ausführungen zugunsten der Klägerin, dass Genitalbeschneidung zwar gesetzlich verboten sei, das Gesetz jedoch nur unzureichend umgesetzt werde. Es

drohe die Gefahr, dass Polizisten nicht informiert oder gar von der Ethnie der Fulla seien. Ebenso könnte die Anzeige drohender Beschneidung als Familienangelegenheit ausgelegt werden. In der Praxis würden bei Verurteilungen nur geringe Strafen auferlegt. Da die Mutter der Klägerin nur geringe Bildung und lediglich Berufserfahrung in der Landwirtschaft habe, würde diese nur schwer für sich und die Klägerin eine Existenzsicherung gewährleisten können. Die Fremdbetreuung der Klägerin während möglicher Arbeitseinsätze ihrer Mutter würde sie ebenfalls der Gefahr einer Beschneidung aussetzen. Frauenhäuser seien nur mit geringen Kapazitäten vorhanden und könnten keine langfristige Hilfe für die Klägerin und ihre Mutter darstellen. Bereits in ihrer Anhörung vom September 2021 hatte die Mutter der Klägerin angegeben, dass sie deren Vater in Spanien kennengelernt habe, dieser sie jedoch verlassen habe. Sie habe keinen Kontakt zum Vater der Klägerin.

Mit Bescheid vom März 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 des Bescheids). Auch der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie der Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes wurde als offensichtlich unbegründet angelehnt (Ziffer 2 und Ziffer 3 des Bescheids). Zur Begründung führte das Amt unter Bezugnahme auf § 29a AsylG aus, dass offensichtlich keine Gründe vorlägen, welche die Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter sowie den subsidiären Schutz rechtfertigen würden. Zudem wurde mit Ziffer 4 des Bescheids entschieden, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Unter Ziffer 5 des Bescheids wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihr die Abschiebung in den Senegal oder einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags ausgesetzt. Weiterhin wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate befristet (Ziffer 6 des Bescheides) sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7 des Bescheides).

Gegen den Bescheid vom März 2022 hat die Klägerin am April 2022 sowohl Klage erhoben als auch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt. Ferner wurde beantragt, der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids jedenfalls hinsichtlich der Feststellung zum Fehlen von Abschiebungsverboten vorliegen. Sie sei bei einer Rückkehr der Gefahr einer Beschneidung ausgesetzt. Zudem sei die Mutter der Klägerin alleinerziehend. Die wirtschaftliche Lage im Senegal sei für alleinstehende Frauen schwierig.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid des Bundesamtes vom März 2022 aufzuheben und der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihr den Asylstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

äußerst hilfsweise, die Ziffern 5 bis 7 des Bescheids aufzuheben und das Offensichtlichkeitsurteil aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom Juni 2022 wurde das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Prozesskostenhilfeantrag wurde mit Beschluss vom August 2022 abgelehnt. Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Am Februar 2024 wurde erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dies wurde damit begründet, dass FGM/C insbesondere in der Herkunftsregion der Mutter der Klägerin weit verbreitet sei und die Klägerin dorthin zurückkehren müsste, da keine anderweitige Möglichkeit einer Existenzsicherung bestehe. Der Staat sei offensichtlich nicht in der Lage, Mädchen zu schützen. Die Beschneidung der Mutter stelle eine Vorverfolgung dar. Der Antrag wurde mit Beschluss vom Februar 2024 abgelehnt

In der mündlichen Verhandlung vom April 2024 wurde erneut ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem Verfahren 3 L 215/22.A und den Verfahren 3 L 45/22.A und 3 K 135/22.A (Mutter) sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom April 2024 verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Über die Klage konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandelt und entschieden werden, nachdem die Beklagte auf diese Folge in der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Die zulässige Klage hat in der Sache auch Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom März 2022 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Es besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sowohl der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art 16a GG als auch der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG setzen voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG). Das ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Dies vorausgesetzt hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihr im Senegal die Beschneidung droht.

Die gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG eine schwerwiegende, der Folter vergleichbare Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, des Rechts auf Leben und des Selbstbestimmungsrechts darstellt (VG München, Urteil vom 9. Mai 2022 – M 30 K 18.32331, juris Rn. 16;

VG Düsseldorf, Urteil vom 15. August 2014 – 13 K 4740/13.A juris Rn. 45 f.; VG München, Urteil vom 20. Juni 2001 – M 21 K 98.50394, juris Rn. 92 ff.; Wittmann in Decker/ Bader/Kothe, BeckOK Migrationsrecht, 11. Auflage Stand: 15. April 2022, § 3a AsylG Rn. 51; Kluth in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 32. Auflage Stand: 1. Januar 2022 – § 3a AsylG Rn. 19, beide beck-online). Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann nach vorzugswürdiger Auffassung eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft, ohne dass es für die Bestimmung der Gruppe eines weiteren Merkmals neben dem des Geschlechts bedarf. Das selbstständige Erfordernis der "deutlich abgegrenzten Identität" einer Personengruppe kann durch die Zugehörigkeit der Gruppenmitglieder zu einem Geschlecht ausgelöst werden, das die sie umgebende Gesellschaft als "andersartig" betrachtet (ausführlich: VG Gelsenkirchen, a. a. O. Rn. 56 ff. m. w. N.). Die Verfolgungshandlung droht der Klägerin aber auch dann wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG), wenn dafür ein weiteres erkennbares Merkmal erforderlich wäre. In diesem Fall droht ihr die Verfolgungshandlung wegen Zugehörigkeit zur bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG der "Unbeschnittene Frauen in der Gesellschaft der Region Tambacounda". Unbeschnittene Frauen werden im Senegal, insbesondere in der Herkunftsregion der Klägerin, von der sie umgebenden und das gesellschaftliche Leben dominierenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen.

Der Klägerin droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Es besteht nach Auffassung der erkennenden Einzelrichterin bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls eine beachtliche Wahrscheinlichkeit schwerster Verletzungen des Körpers und der sexuellen Selbstbestimmung der Klägerin. Im Senegal wird weibliche Genitalverstümmelung noch immer von einigen Ethnien praktiziert, obwohl sie seit 1999 gesetzlich verboten ist. Laut Terre des Femmes (12/2019) sind 24 % der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren betroffen und der Eingriff wird meist an sehr jungen Mädchen durchgeführt (vgl. Auswärtiges Amte, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, S. 14). Während die zentralsenegalesischen Regionen die tiefsten Raten von FGM verzeichnen, ist die Praxis dagegen in den ost- und südsenegalesischen Regionen Matam, Tambacounda, Kolda, Sédhiou und Ziguinchor besonders prävalent (über 60%) und am stärksten in der Region Kédougou (über 90%) verbreitet, wobei die FGM an Mädchen vor allem im ländlichen Milieu und dort im Geheimen stattfindet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Senegal, Weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Stand: 02/2024, S. 5 f). Bei der Ethnie der Fulla, der die Klägerin angehört, lag die Prävalenzrate 2019 für die Altersgruppe 15-49 Jahren bei 54,3 % (Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge, a. a. O., S. 7). Die Beschneidungsrate unter muslimischen Frauen ist signifikant höher als jene bei Christinnen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 8). Die Anwendungswahrscheinlichkeit von FGM ist höher, wenn die Mutter selbst genitalbeschnitten wurde und je niedriger das Bildungsniveau der Mutter und der familiäre Wohlstand sind (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 9). Die Mutter der Klägerin stammt aus einem Dorf in der Region Tambacounda, ist sunnitisch-islamischen Glaubens und selbst beschnitten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die alleinerziehende Mutter der Klägerin, die selbst nie die Schule besucht hat und aus ärmlichen Verhältnissen stammt, eine Genitalverstümmelung entgegen der örtlichen und familiären Praxis wirksam verhindern könnte. Sie hat glaubhaft geschildert, dass in ihrem Heimatdorf alle jungen Mädchen auf Betreiben des Dorfältesten hin beschnitten werden. Eine Entscheidungsgewalt der Eltern besteht nicht, was sich mit den vorliegenden Erkenntnismitteln deckt, wonach die Eltern nicht die alleinige Entscheidungsgewalt über die Anwendung von FGM haben. Zwar könnten vor allem die Väter in manchen Fällen Einfluss darauf nehmen, da diese in der Regel den Eingriff bezahlen. Die Entscheidung würde jedoch in der Regel von den Großmüttern getroffen, die sie unabhängig von den Anschauungen und Meinung der Mutter auch gegen den Willen der Eltern beschließen und durchführen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 10). Das im vorliegenden Fall die Entscheidung offenbar vom Dorfältesten getroffen wird, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass weder der Staat Senegal noch ein anderer in Betracht kommender Akteur in der Lage ist, den Schutz der Klägerin an ihrem Herkunftsort zu gewährleisten, § 3c Nr. 3, 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Dies verdeutlicht bereits die - trotz staatlichen Verbots und gewisser Strafverfolgungsbemühungen in berichteten Einzelfällen - enorme Prävalenz der weiblichen Genitalverstümmelung von 60% bis 79% in der Herkunftsregion der Klägerin. Die staatlichen Stellen sind nicht effektiv in der Lage, der Klägerin Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies umso mehr, als die Beschneidung der Mädchen vom Dorfoberhaupt initiiert wird. Die Strafverfolgung ist im Ergebnis ineffektiv und die Generalprävention funktioniert nicht. In einem von der UN am 16. Dezember 2022 veröffentlichten und vom UN-Ausschuss gegen Folter erstellten Bericht wird erwähnt, dass in FGM praktizierenden Gemeinden FGM-Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 11). Dazu, ob staatliche Einrichtungen, allen voran das Ginddi-Zentrum in Dakar, von FGM bedrohte Mädchen und Frauen unterbringen, versorgen und auch adäquat schützen würden, liegen keine Informationen vor. Jedenfalls verfügt auch diese Einrichtung nur über begrenzte Kapazitäten und eine eingeschränkte Bleibedauer für dort Aufhältige (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 12). Es konnten auch keine Informationen gefunden werden, ob von FGM bedrohte Personen nichtstaatliche Schutz- und Unterkunftsangebote zur

Verfügung stehen und vor allem, ob der Einfluss von nichtstaatlichen Stellen und ihre verfügbaren Ressourcen ausreichen, um wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, a. a. O., S. 12).

Eine interne Fluchtalternative besteht für die Klägerin ebenfalls nicht. Die Hauptstadt Dakar oder andere größere Städte oder ländliche Regionen kommen für sie als interne Schutzalternative gemäß § 3e AsylG nicht in Betracht. Sie schließen damit im hiesigen Fall ihren Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling nicht aus.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind nach Absatz 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 RL 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage genauer und aktueller Informationen aus relevanten Quellen zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung ist dabei der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AusIR, 14. Aufl. 2022, § 3e AsylG Rn. 2).

Es kann dabei dahinstehen, ob die Klägerin auch in anderen Teilen des Landes die vorgetragene Gefahr zu befürchten hätte – was nicht naheliegt, da die Prävalenz in anderen Gebieten deutlich niedriger angegeben wird und dort der senegalesische Staat schutzbereit und -fähig sein dürfte. Es kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass die Klägerin sich andernorts in ihrem Herkunftsstaat niederlässt.

Ob vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem anderen Ort als interner Schutzalternative niederzulassen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und subjektiver Umstände. Die objektiven Umstände umfassen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 80). Es sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, wobei auch Rückkehrhilfen in den Blick zu nehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, ebd.; Bayerischer VGH, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030, juris Rn. 23; VG Berlin, Urteil vom 19. September 2019 – 31 K 397.19 A, juris Rn. 31). Dabei geht der Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existentiellen Notlage hinaus (vgl.

BVerwG, Urteile vom 29. Mai 2008 – 10 C 11.07, juris Rn. 35, und vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12, juris Rn. 20). Eine Existenzsicherung muss am Ort des internen Schutzes zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Interner Schutz scheidet daher jedenfalls aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019 – A 11 S 1203/19, juris Rn. 32). Maßstab für die interne Schutzalternative ist nach der neuesten Rechtsprechung des BVerwG, dass dort ein die Gewährleistungen des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC wahrendes Existenzminimum gewährleistet sei und auch keine anderweitige schwerwiegende Verletzung grundlegender Grund- oder Menschenrechte oder eine sonstige unerträgliche Härte drohe. Dies muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können; die Beklagte trägt insoweit die materielle Beweislast. Weitergehende Anforderungen an die Qualität der Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes (z.B. ein auf Dauer gesichertes Leben zumindest etwas oberhalb des Existenzminimums) seien aus dem System des internationalen Schutzes nicht abzuleiten (zuletzt BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4.20, juris; anders noch Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 56/20, juris Rn. 68). Nach der höchstrichterlichen Klarstellung ist von einem kongruenten Maßstab hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 EMRK bei der Prüfung inländischer Schutzalternativen sowie bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots auszugehen. Ein verfolgungssicherer Ort soll nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erwerbsfähigen Personen ein hinreichendes wirtschaftliches Existenzminimum in aller Regel dann bieten, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt

unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den zumutbaren Arbeiten gehörten auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebe, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprächen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden könnten. Nicht zumutbar sei die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder der Teilnahme an Verbrechen besteht (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 11 und Beschluss vom 13. Juli 2017 – 1 VR 3/17, juris Rn. 119; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 87).

Von der Klägerin kann vor dem Hintergrund der im Senegal herrschenden wirtschaftlichen sowie ihrer persönlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der wichtigen

Rolle, die Netzwerke dort bei der Sicherung des Lebensunterhaltes spielen, nicht vernünftigerweise erwartet werden, sich in einer der größeren Städte oder einem anderen Ort außerhalb ihrer Ursprungsregion niederzulassen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel sprechen ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufe, Art. 3 EMRK widersprechenden Verhältnissen ausgesetzt zu sein.

Die Klägerin wäre als minderjähriges Kind auf die Versorgung durch ihre alleinerziehende Mutter angewiesen, welche den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind alleine nicht wirtschaften können. Es wird insoweit auf die Gründe des Urteils hinsichtlich der Mutter der Klägerin - Az.: 3 K 135/22.A - verwiesen.

Aufgrund der Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin ist eine weitere Anspruchsprüfung nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83a AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 24. April 2024
Verwaltungsgericht Leipzig*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle